

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, an der

Gemeindeversammlung vom Freitag, 1. Dezember 2023, 20:00 Uhr

teilzunehmen. Die Gemeindeversammlung findet in der Städtlihalle Neunkirch statt.

Die Infoveranstaltung findet am **Mittwoch 22. November 2023, 19:30 Uhr**
im Saal des Alten Wachtpostens statt.

Traktanden

1. Baukredit Neubau Heizzentrale Muzäll	2
2. Abfallreglement	17
3. Budget 2024	27
4. Verschiedenes	38

Bezüglich der Stimmberechtigung und der Stimmpflicht machen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, insbesondere auf die obligatorische Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung für alle Stimmberechtigten vom 18. bis zum 65. Altersjahr. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat sechs Franken zu bezahlen.

Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis spätestens am dritten Tag nach der Versammlung bei der Gemeindekanzlei anzubringen, unter gleichzeitiger Rückgabe des Stimmrechtsausweises. Sämtliche Unterlagen sind auf der Website der Gemeinde Neunkirch aufgeschaltet. Das Budget 2024, in gedruckter Form, kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Freundliche Grüsse



Ruedi Vögele
Gemeindepräsident



Hansueli Auer
Gemeindeschreiber

1. Baukredit Neubau Heizzentrale Muzäll



1. Ausgangsalage

Seit bald 40 Jahren betreibt die Gemeinde Neunkirch einen Wärmeverbund. Dieser versorgt die Kundinnen und Kunden zuverlässig mit Wärme zum Heizen und fürs Brauchwarmwasser. Die ursprüngliche Pionieranlage hat sich bewährt und wurde immer weiter ausgebaut. Die Energiewende und die stark steigenden Energiepreise für fossile Energieträger beschleunigen momentan die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus.

Der Wärmeverbund reduziert die Abhängigkeit von importierten Energieträgern wie Heizöl und Erdgas. Das Geld bleibt in der Region und leistet damit einen Beitrag für die lokale Wertschöpfung und schafft Arbeitsplätze. Zudem ist der Wärmeverbund systemoffen, was bedeutet, dass dieser in Zukunft auch neue Technologien für die Wärmeerzeugung nutzen kann. Holzschnitzelheizungen leisten mit ihrer CO₂-neutralen Wärmeerzeugung einen enormen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele von Bund, Kanton und Gemeinden. Das Anschlussinteresse an den Wärmeverbund hat sich stark gesteigert, getrieben vom Anstieg der Energiekosten auf Grund des Konfliktes in der Ukraine aber auch der neuen Energiegesetzgebung. In unserem historischen Städtli ist der Wärmeverbund eine immer wichtigere und wirtschaftliche CO₂-neutrale Alternative zur Wärmeerzeugung.

1.1. Prozess

Die Vorlage zur Weiterentwicklung des Wärmeverbundes Neunkirch basiert auf einem längeren, strukturierten Prozess und einer breiten politischen Auseinandersetzung. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben in diesem Prozess in mehreren Abstimmungen mit Bezug zum Wärmeverbund dessen Entwicklung gesteuert und beeinflusst. Alle diesbezüglichen Unterlagen sind unter www.waermeverbund.ch, Wärmeverbund Neunkirch, einsehbar.

Die Rückweisung des ersten Bauprojektes an der Urne vom 28. November 2021 hat zu einer umfassenden Überarbeitung des Projektes geführt, verbunden mit der Klärung diverser offener Grundsatzfragen und vor dem Hintergrund der grossen Veränderungen auf dem Energiemarkt.

Das vorliegende Bauprojekt ist das Ergebnis aus dem Prozess Weiterentwicklung Wärmeverbund Neunkirch und bildet sowohl die lokalpolitische Auseinandersetzung zu diesem Thema als auch die technische und weltpolitische Veränderung seit dem Start 2020 ab.

Bis zum finalen Bauentscheid der neuen Energiezentrale besteht keine Planungssicherheit für Neuanschlüsse. Mit dem politischen Standortentscheid vom 09. Juni 2023 kann das Fernwärmenetz nun strategisch weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Terminlich besteht ein erheblicher Ausbaudruck seitens der öffentlichen Hand, Kindertagesstätte (KiTa), Kindergärten (KiGa), Metalli und der gemeinsamen Oberstufe Underchläggi (GOSU).

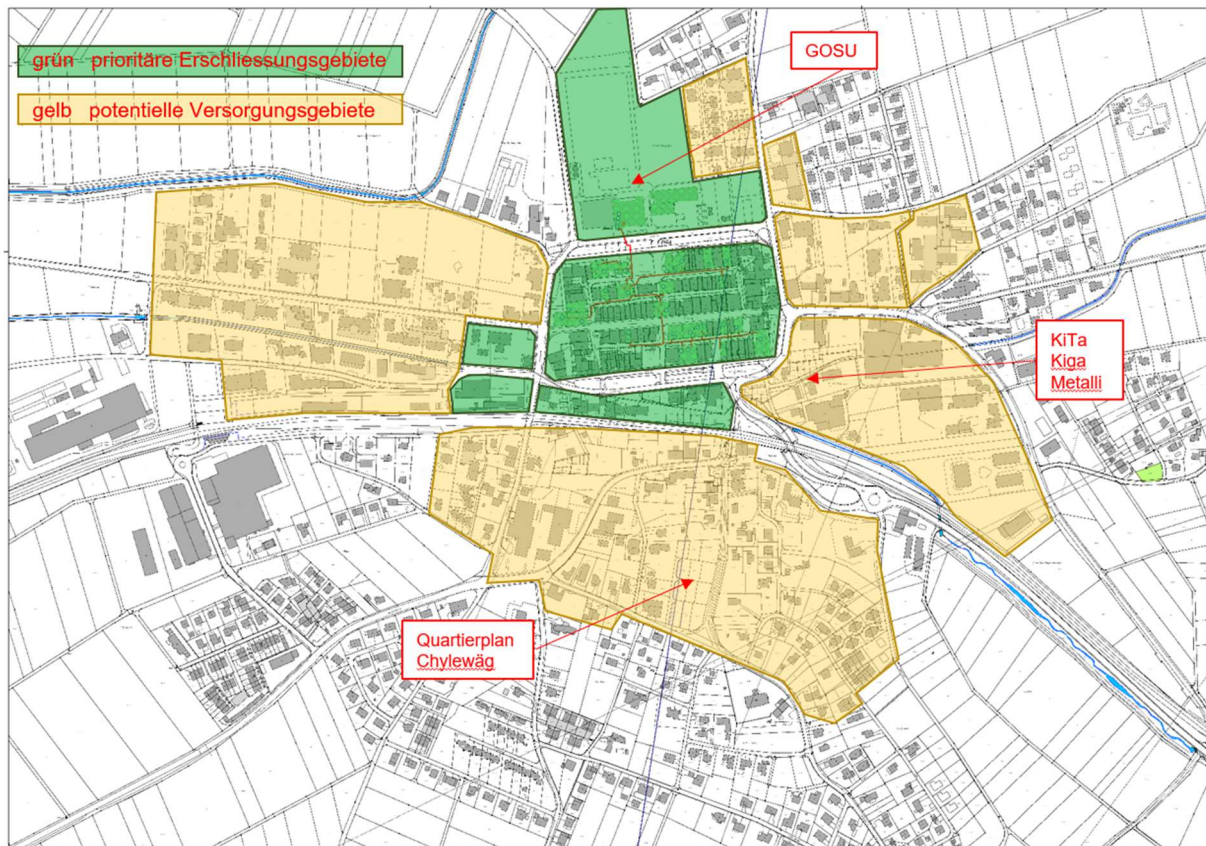
Neunkirch hat ein enormes Ausbaupotential welches noch lange nicht ausgeschöpft ist. In den letzten Jahren konnte der Wärmeverbund stark erweitert werden. Nicht zuletzt auch infolge steigender Energiepreise und dem Druck hin zu einer erneuerbaren Energieversorgung. Die Gemeinde ist mit ihren eigenen Liegenschaften der bislang grösste Wärmebezügler.

Neue Bezüger unter Vertrag, respektive in Verhandlung (Stand Frühling 2023):

Start Wärmelieferung (Jahr)	Anschlussleistung (kW)	Anzahl Bezüger
2022	43	2
2023	71	5
2024	55	4
2025	245	3
2026	70	2
2030	50	2
Total unter Vertrag	534	18
Total in Verhandlung*	480	10

* Keine Finalisierung möglich ohne Realisierungsentscheid neue Energiezentrale.

Potentiell erschliessbares Gebiet:



2. Anforderung an die neue Energiezentrale

2.1 Strategische Anforderungen

Die alte Zentrale muss nach über 40 Jahren Betrieb stillgelegt und zurückgebaut werden, da ein Ausbau und eine Weiterentwicklung am alten Standort nicht möglich ist.

Mit dem Standortentscheid Muzäll an den Gemeindeversammlungen 2021 und 2023 wurde eine neue Energiezentrale für den Wärmeverbund Neunkirch geplant, welche eine maximale Flexibilität für zukünftige Entwicklungen ermöglicht.

Das vorliegende Bauprojekt der neuen Energiezentrale hat einen Zeithorizont von mindestens 40 bis 60 Jahren. Entsprechend müssen verschiedene Unsicherheiten berücksichtigt werden:

- Entwicklung des Wärmeverkaufs und Netzausbaus (abhängig von Energiepolitik, Energiepreisentwicklung, Klimaveränderung und Gesellschaft)
- Entwicklung der Verfügbarkeit und Preise der verschiedenen Energieträger
- Technologischer Wandel bei der Wärmeproduktion
- Rechtliche und politische Vorgaben

Generell gilt, je wirtschaftlicher der Wärmeverbund seine Energie anbieten kann, desto rascher erfolgt ein Netzausbau und desto mehr Synergien können genutzt werden.

Die neue Zentrale versorgt einen bestehenden Wärmeverbund. Die energiepolitischen Vorgaben wurden und werden laufend verschärft. Deshalb hat die neue Zentrale folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- Lieferung der Wärmeenergie im Winter mit $\geq 80^{\circ}\text{C}$
- Wärmeproduktion mit 100 % erneuerbarer Energie

Das vorliegende Projekt für die neue Heizzentrale erfüllt diese Anforderungen, indem es mit folgenden Elementen die notwendige Planungssicherheit gewährleistet:

- Gebäude mit Platzreserven zur zukünftige Weiterentwicklung
- Einsatz von Holzenergie zur Abdeckung des erforderlichen Temperaturniveaus
- Möglichkeit zur Nutzung von Abwärme und / oder Umweltenergie zur Reduktion des Holzenergiebedarfs
- Senkung von Lastspitzen durch Energiespeicher zur Minimierung der Investitions- und Betriebskosten
- Ein etappierter Ausbau und die Erweiterung der Wärmeproduktion ist möglich

Ausbauszenarien, welche mit der Betriebskommission entwickelt wurden:

Gemäss Gemeindeversammlungsvorlage vom 09. Juni 2023

Ausbauphase	Komponenten	Anschlussleistung* kW	Energieverkauf MWh/a	Netzlänge Trassemeter
IST Stand 2022	Holzessel 700 kW Oelkessel 450 kW	1'200	1'600	ca. 600
Soll 1 = IST plus 50% Anschlussleistung, Prognose 2026	Holzessel 900 kW Abgaskond. 140 kW Spitzenleistung ab Speicher ca. 1'000 kW	2'000	3'200	ca. 1'450
Ausbauziel langfristig	Verschiedenste Optionen	3'000-4'000	5'000-7'000	ca. 1'900

*Spitzenlast, z.B. morgens von 06:00-10:00 Uhr für die grösste Heizphase

2.2. Technische Anforderungen

Um obige Planungsunsicherheiten optimal zu berücksichtigen wurde eine Grundausstattung gewählt, welche je nach zukünftigem Umfeld einfach ergänzt werden kann:

Die Basis und damit technische Umsetzung mit dieser Baukreditvorlage erfolgt mit einer Maximalleistung Wärmeproduktion und Speicher von ≥ 2000 kW, über:

- Einen 900 kW Holzessel
- Eine 140 kW direkte Abgaskondensation (Nutzung Energie aus Abgas des Holzessels) entspricht Erhöhung Wirkungsgrad Holznutzung um 16 % gegenüber konventioneller Holzheizung
- Notstutzen für mobile Notheizung
- 160'000 lt. Energiespeicher entspricht ca. 6'000 kWh

Diese Basisausstattung ermöglicht einen zukünftigen, mittel- und langfristigen Ausbau und deren jederzeitigen Einbindung mit verschiedenen Optionen in Abhängigkeit der technischen und klimapolitischen Entwicklungen. Es beinhaltet auch die Erweiterung mit einem zweiten Energiespeicher.

Die nachfolgende Auflistung zeigt mögliche technische Ausbaumöglichkeiten und deren Leistungspotential.

Ausbauziel **mittelfristig** (ohne grosse Zusatzwärmeerzeugung):

- 200 kW Wärmepumpe zur Erhöhung des Wirkungsgrades der Abgaskondensation
- Erweiterung mit einem Luftwärmetauscher zur reinen Wärmeproduktion mit Aussenluft und Wärmepumpe im Sommerbetrieb (Mitte April bis Oktober)
- Einbindung eines Kleinrechenzentrums (innerhalb der neuen Energiezentrale) mit Serverabwärme 150 – 400 kW im Ganzjahresbetrieb (zurzeit in Verhandlung)

Ausbauziel **langfristig** (mit grosser Zusatzwärmeerzeugung)

- Erweiterung mit Grundwasser-Wärmepumpe 500 bis 1000 kW. Bau von zwei Entnahmebrunnen und Minimum ein Rückgabebrunnen (Abstand 200-300 m)
oder
- Erweiterung mit zusätzlicher Holzkessel 900-1600 kW
oder
- Erweiterung mit Holzverstromungsanlage (z.B. STEAMERGY 800 kW therm. / 200 kW elektr.)
oder
- Einbindung von Abwärme aus Biogasanlage 200 – 800 kW im Ganzjahresbetrieb (kein Projekt in Planung)

3. Projektbeschreibung

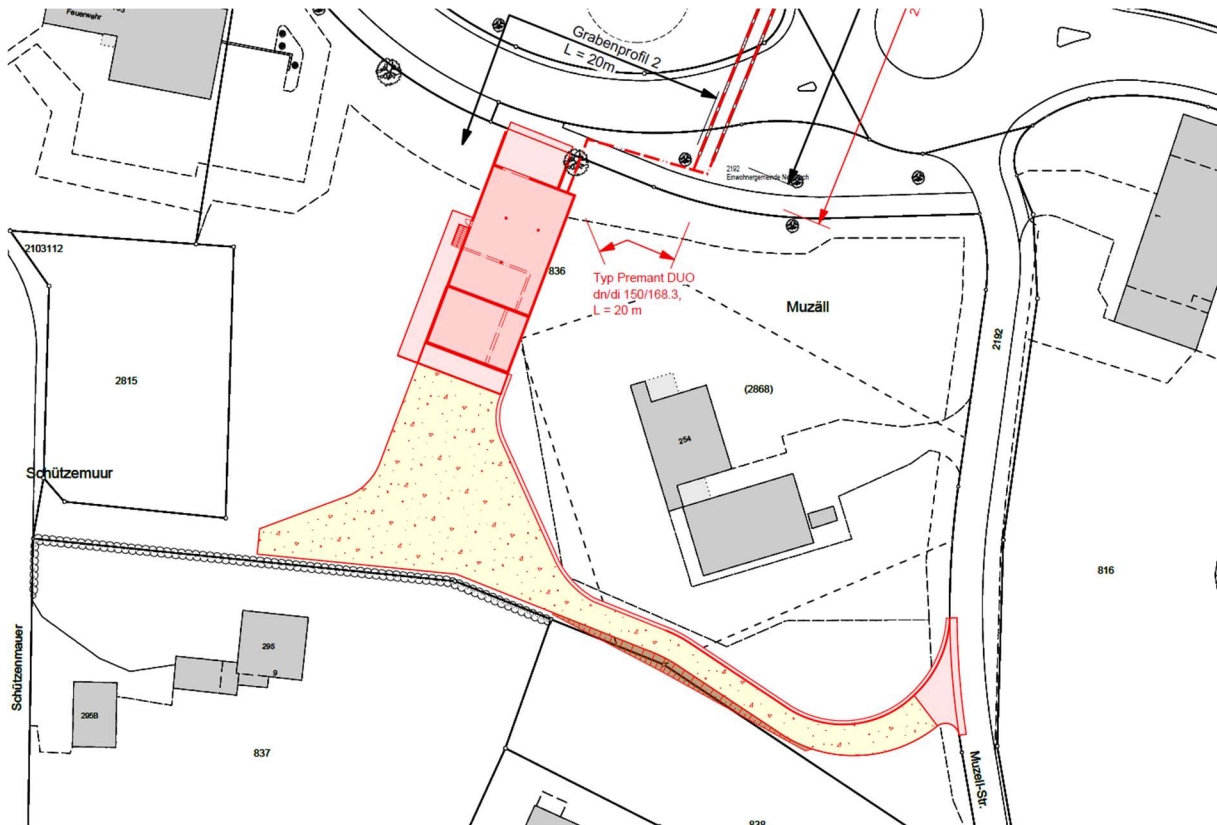
3.1. Standort

Die Realisierung des Neubaus erfolgt auf der Parzelle GB Nr. 836 „Muzäll“. Das Gebäude ist nach Nord-Süd ausgerichtet. Die Einbringung grosser Komponenten erfolgt ebenerdig auf der Nordseite ab der Grabenstrasse. Die Schnitzelanlieferung in den Schnitzelbunker auf der Südseite der Liegenschaft erfolgt via Muzellstrasse über eine einfache Schotterstrasse. Es ist ein einfacher Wendehammer vorgesehen. Auf der Muzellstrasse ist eine Trottoirmarkierung vorgesehen.

Die Liegenschaft wird bewusst so platziert, dass eine Erweiterung der Feuerwehr oder eine andere Nutzung der Parzelle möglich bleibt. Die Nord-Südausrichtung gewährleistet zudem eine optimale Einpassung des Baukörpers und keine Behinderung der Sichtverbindung Städtli-Bergkirche.

Situationsplan:

Die «Situation und Fernwärme Übersicht 1:500» kann über den QR-Code eingesehen und entsprechend vergrössert werden.



3.2 Gebäude

Das Gebäude ist zweigeschossig. Im südlichen Teil befindet sich der Holzschnitzelbunker, welcher direkt mit Anhänger oder LKW mit Schubboden befüllt werden kann. Der Silo kann direkt befüllt werden mit einer Kapazität von rund 350 Sm^3 (entspricht 11 Tage Volllastbetrieb). Mittel Teleskoplader kann die Lagerkapazität auf rund 650 S m^3 erhöht werden (entspricht 20 Tage Volllastbetrieb).

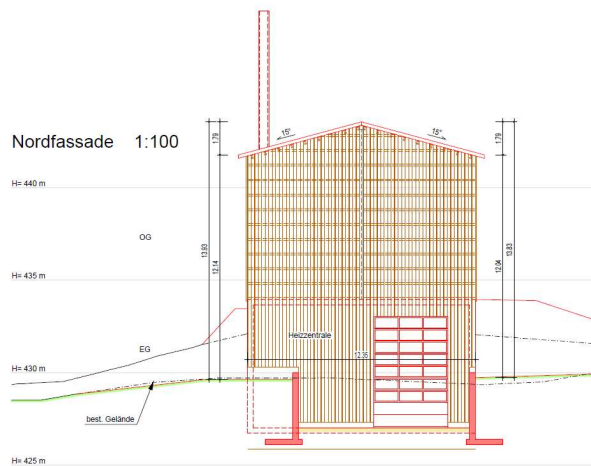
Im nördlichen Teil befinden sich im EG die (schweren) Hauptkomponenten und im OG die Hilfsaggregate respektive Platzreserven für Erweiterungen. Der oder die Energiespeicher reichen über beide Geschosse und nutzen die maximale Höhe.

Alle erdberührten Bauteile (vorwiegend im EG) und die Geschosdecken werden in Beton ausgeführt. Die Fassaden im OG werden in Holz ausgeführt. Das Dach wird mit gedämmten Sandwichpaneelen realisiert, mit Neigung gegen Osten und Westen.

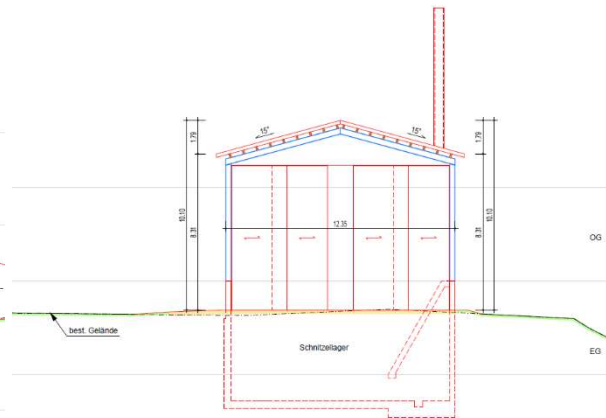
Der Zugang erfolgt auf beide Ebenen ebenerdig.

Im EG sind die nötigen Platzreserven für eine Erweiterung mit einem grossen Holzkessel oder einer Wärmepumpe für die Grundwassernutzung vorgesehen. Im OG sind Platzreserven für den Einbau von Abgaskondensationsanlagen, kleine Wärmepumpe, Luftwärmetauscher und / oder Einbau eines Rechenzentrums vorgesehen. Die Räumlichkeiten können bei Bedarf individuell unterteilt werden.

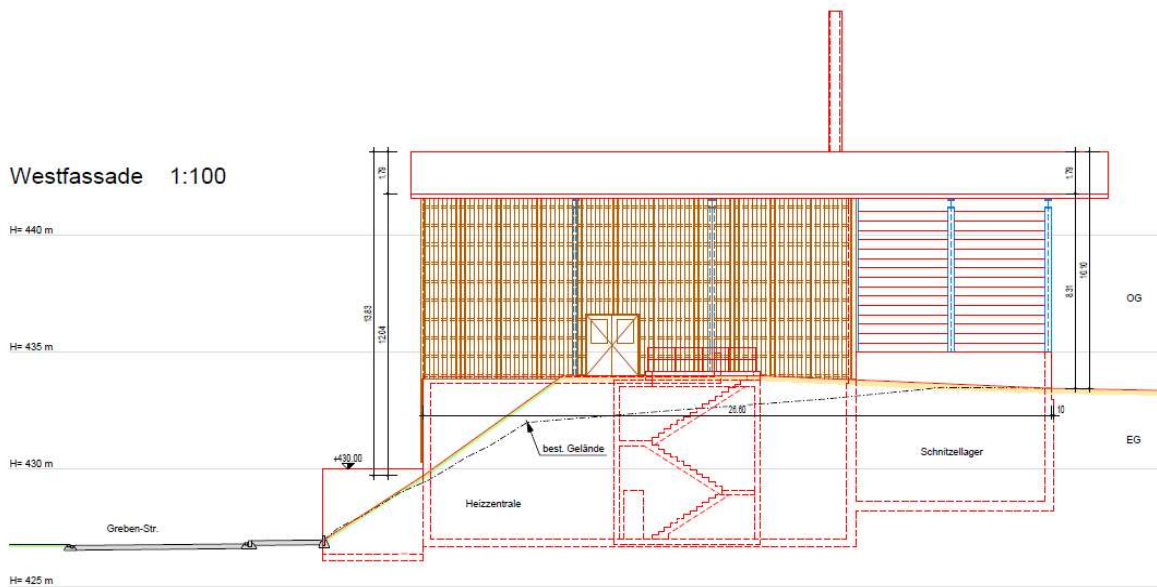
Nordfassade:



Südfassade



Schnitt von Westen:



Alle Pläne und Schnitte können über den QR-Code eingesehen und entsprechend vergrößert werden.

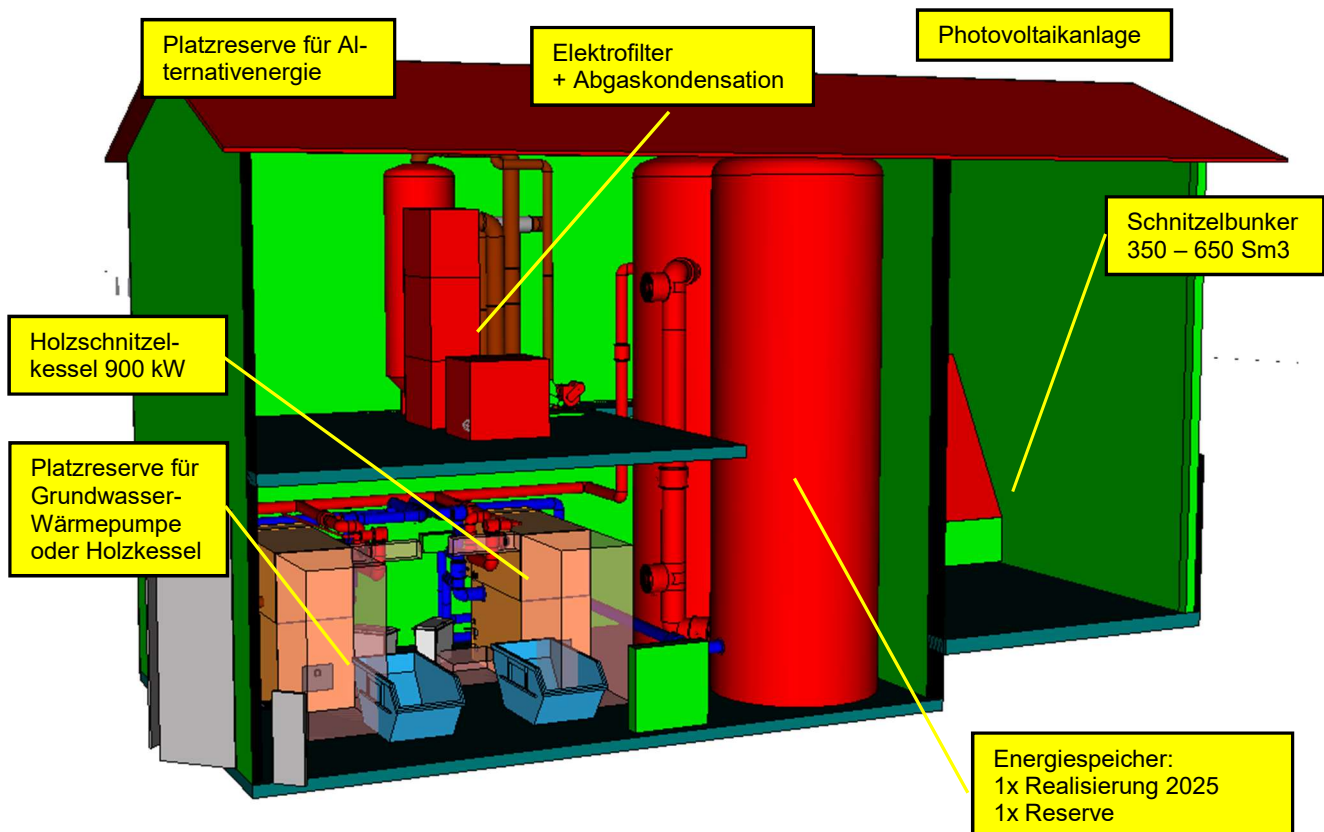
3.3. Technische Umsetzung Zentrale

In der ersten Etappe wird eine Kesselleistung von 900 kW zusammen mit einer Abgaskondensation mit rund 140 kW realisiert. Der Holzkessel ist als Vorschubrost geplant, welcher ein breites Holzbrennstoffsortiment ermöglicht (z.B. auch sehr schlechte Qualität mit hohem Wassergehalt resp. Landschaftspflegeholz). Die geplante Abgaskondensation kann den Holzbrennstoffbedarf um rund 16 % reduzieren. Die Wärmeproduktion arbeitet auf einen Energiespeicher mit rund 160'000 lt., welcher rund 6000 kWh respektive fünf Vollbetriebsstunden zwischenspeichern kann. Damit wird eine maximale, effiziente und schadstoffarme Verbrennung gewährleistet. Der Kessel kann dadurch kleiner dimensioniert werden, was Investitionskosten und tiefere Betriebskosten ermöglicht.

Mit dem Energiespeicher können Lastspitzen im Netz (in der Regel morgens zwischen 06:00 und 10.00 Uhr) abgedeckt werden.

Sollte bereits in der ersten Stufe eine Abwärme aus einem möglichen Rechenzentrum eingekoppelt werden können, kann ein Verzicht oder spätere Einführung der Abgaskondensation geprüft werden. Diese Option befindet sich im Verhandlungsstatus.

Schematische Visualisierung der Technikzentrale im möglichen Endausbau (Blick von Westen):



3.4. Technische Umsetzung Fernwärmenetz

Für die Erschliessung des bestehenden Wärmeverbundes muss eine neue Fernwärmeleitung von der Energiezentrale in die Oberhofgasse realisiert werden.

Die Querung der Kantonsstrasse, DB-Bahnlinie und des Gräbebachs erfolgt mittels einer grabenlosen Spülbohrung.

Der Leitungsbau via Floraweg über den Winkel bis in die Oberhofgasse erfolgt im offenen Graben.

Der Leitungsteil Oberhofgasse via Winkel bis Floraweg erfolgt als vorgezogene Etappe 2024 damit die Anschlüsse KiTa, Kindergärten und Metalli gewährleistet sind.

3.5. Baubeschrieb

Der detaillierte Bauprojektbeschrieb ist in der Beilage «Bauprojektbeschrieb vom 28.09.2023» über den QR-Code einsehbar.

3.6. Technische Komponenten

Die wichtigsten technischen Komponenten sind:

- Rostfeuerung-Holzessel mit Leistung 900 kW inkl. Feinstaubfilter, Schnitzeltransportanlage mit Sammel-, Dosier- und Stockerschnecke
- Wärmespeicher mit 160 m³ innen aufgestellt über gesamte Raumhöhe
- Übergeordnetes MSR System (messen, steuern, regeln) für Regulierung Holzesselanlage, die Speicherbewirtschaftung, Steuerung mit Visualisierung und Leitsystem mit Fernzugriff
- Abgaskondensation 140 kW zur Nutzung der Abwärme aus den Rauchgasen (160-180 °C) nach dem Elektrofilter
- Stutzen für Noteinspeisung aussen beim Speicher
- WC-Anlage inklusive Waschtrog
- Photovoltaikanalge auf Dach 50 kWp

3.7. Zusätzliche bauliche Komponenten

Zufahrtsstrasse und Wendeplatz als befestigter Schotterweg und Trottoir Markierung auf der Muzellstrasse.

3.8. Projektkosten

Die Kosten sind im «Kostenvoranschlag Detail vom 21.09.2023» nach BKP abgebildet und über den QR-Code einsehbar

Die Kostenschätzung inkl. MwSt. 8.1 % weist eine Sicherheit von +/- 10 % auf

Beschrieb		CHF
Gebäude		1'238'000
Elektroinstallationen		185'000
PV Anlage	abzüglich Beiträge (Reserve)	68'000
Wärmeerzeugung		669'000
Abgaskondensation		135'000
Kaminanlage		60'000
Wärmespeicher		155'000
Wärmeverteilung		272'000
Steuerung / Gebäudeleitsystem		55'000
Sanitär		18'000
Umgebung		135'000
Zufahrt		145'000

Total Zentrale		3'135'000
Fernwärmeleitung		
Etappe 1 vorgezogen	Oberhofgasse / Floraweg	342'000
Restkredit Ausbau Oberhofgasse		-115'000
Etappe 2	Zentrale / Floraweg	545'000
Total Fernwärmeleitung		772'000
Honorare, inkl. Fachingenieure und Leitungsbau		571'000
Vorleistung Planungskredit (GR-00121)	Honorar bis SIA 33	-97'000
Baunebenkosten	Rückbau alte Zentrale 48'000	110'000
MwSt. Korrektur 0.4 %		19'000
Reserve		150'000
Total Honorare / Baunebenkosten		753'000
Gesamtkosten		4'660'000

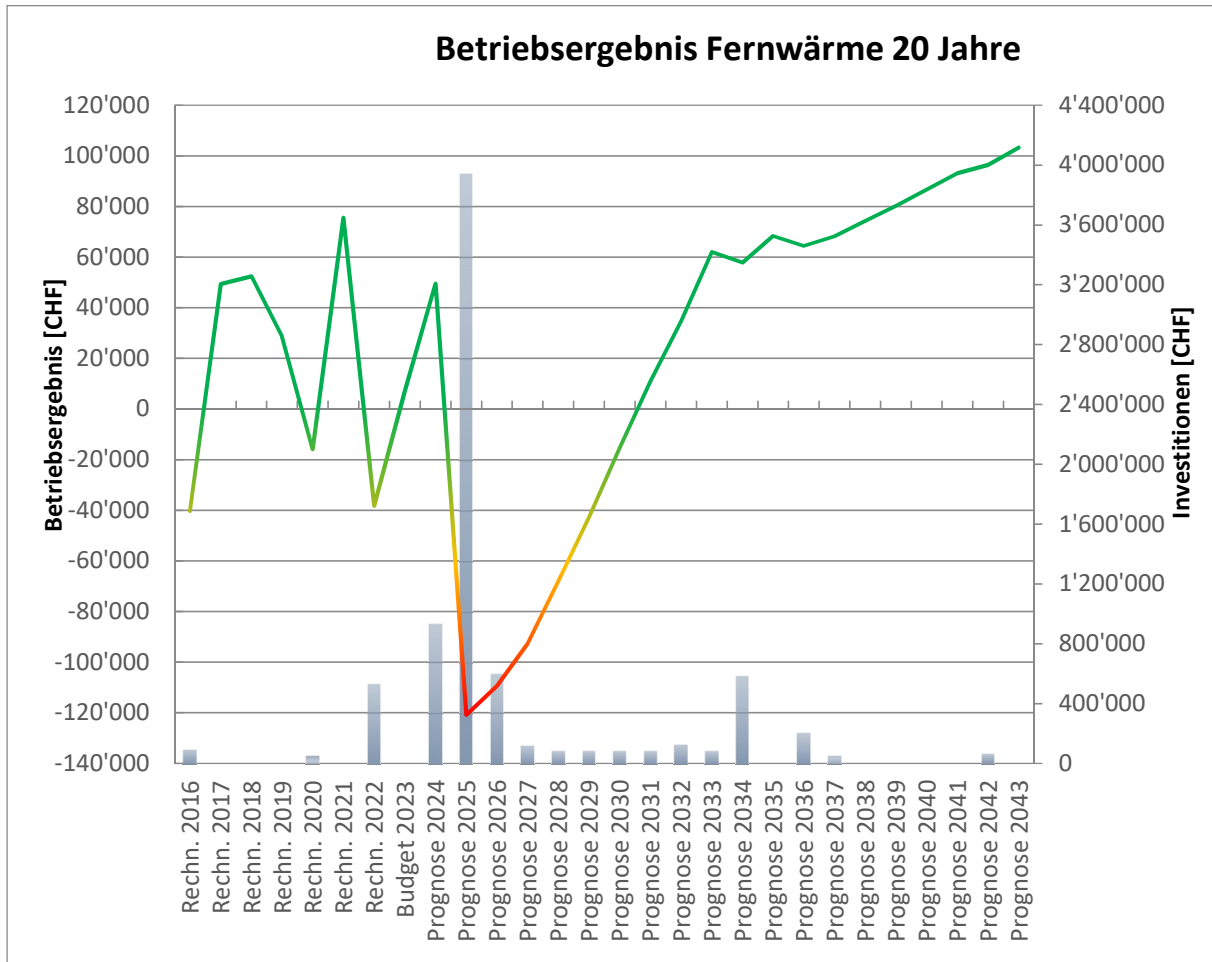
3.9. Finanzierung

Die Finanzierung wurde mit dem bestehenden Finanztool überprüft. Dabei wurden folgende Parameter berücksichtigt:

- Anpassung laufende Rechnung auf den Betrieb neue Heizzentrale
- Baurechtszins CHF 5'000 / Jahr
- Aktuelle Tarife gemäss Anpassung vom 22.08.2023
- Zinssatz 2.5 %
- MwSt. 8.1 %
- Wirkungsgrad Kessel mit Abgaskondensation 98 %
- Strompreis CHF 0.25 / kWh
- Investitionsplanung bis 2046
- Vier Neuanschlüsse / Jahr à 20 kW während 10 Jahren ab 2025
- Ausbau West mit 15 % Teuerung
- Leistungserhöhung (systemoffen) Energiezentrale 2032, CHF 500'000
- Anschlüsse werden über die IR finanziert, sofern über CHF 50'000 / Jahr

Die finanzielle Auswirkung mit den angewendeten Parametern ist in der Beilage «Finanztool Wärmeverbund Tarifrechner» über QR-Code einsehbar, die Tabellen können entsprechend vergrössert werden.

Erfolgsrechnung gemäss Finanzplanungstool

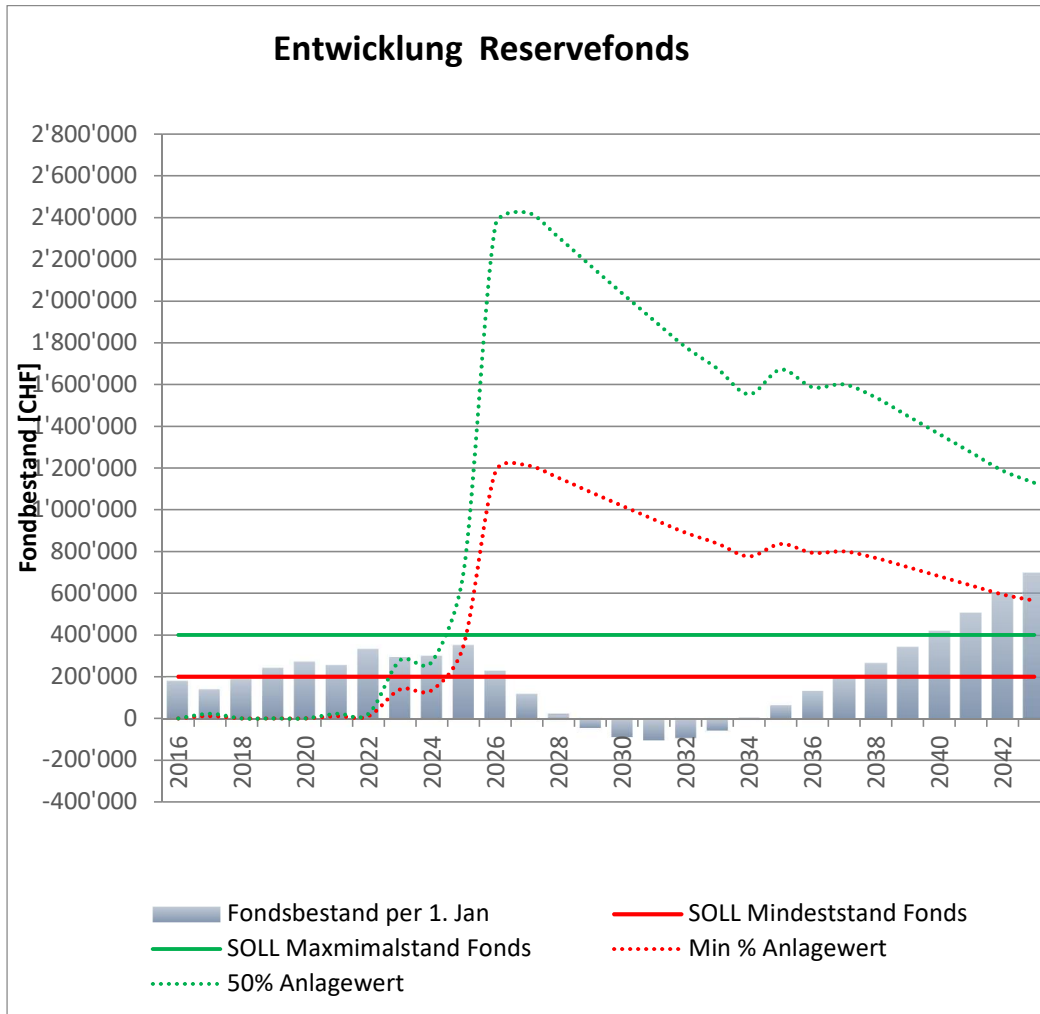


Kurve und linke Skala = Erfolgsrechnung - blauer Balken und rechte Skala = laufende Investitionen

Auf Grund der grossen Neubau Investitionen verschlechtert sich das Betriebsergebnis ab 2025 bis auf ein Minus (CHF - 121'000), verbessert sich bis 2031 wieder auf ein Plus (CHF 11'000) und steigert sich danach kontinuierlich bis 2033 (CHF 62'000).

Darin enthalten sind die Abschreibungen und Verzinsung in der Höhe von CHF 175'000 und CHF 120'000.

Entwicklung Eigenkapital (Fondbestand) gemäss Finanzplanungstool



Das Eigenkapital wechselt in dieser Phase ab 2029 ins Minus (CHF - 43'000), erreicht voraussichtlich den Tiefststand 2031 (CHF - 102'000) und ist ab 2034 wieder im Plus (CHF 5'000)

Die mittelfristige Finanzplanung zeigt auf, dass sich das Eigenkapital mit den geplanten Investitionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegt. Die Wirtschaftlichkeit des Wärmeverbundes ist belegt und lässt sogar langfristig eine Senkung des Arbeitspreises zu.

3.10. Risiken

In der Gemeindeversammlungsvorlage vom 09. Juni 2023 wurden in der Risikoanalyse und im Vergleich der möglichen Optionen folgende Risiken in der Option Muzäll ausgewiesen:

Thema	Option C) Muzäll überarbeitet
Investition	Sehr hoch Fonds geht ins Minus Langfristig wirtschaftlich
Investitionsbedarf Zentrale und Umfeld	CHF 4.7 Mio.
Risiken	Wachstum Wärmeverbundnetz zwingend für Wirtschaftlichkeit

Wie schon an der Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2023 festgehalten, verbleibt ein Risiko beim Thema Anschlussbereitschaft.

Das aktuelle Umfeld mit dem im Juni angenommenen Klimagesetz, verbunden mit dem neuen Energiegesetz des Kantons Schaffhausen, bietet gerade für das ISOS geschützten Städtli und seine Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer ein grosses, bisher brachliegendes Potential, welches dieses Risiko als vertretbar erscheinen lässt.

Der für die Investition Neubau Heizzentrale notwendige Finanzbedarf erfolgt über eine Kreditaufnahme durch die Gemeinde Neunkirch, welche jedoch vollumfänglich durch den Wärmeverbund zu verzinsen und zu tilgen ist.

Damit ist sichergestellt, dass der Wärmeverbund Neunkirch den Finanzhaushalt der Gemeinde Neunkirch weder in der Investitionsphase, noch im Betrieb belastet. Im Gegenteil, langfristig kann die öffentlich Hand, als grosser Wärmebezügler und Holzschnitzellieferant, vom Wärmeverbund erheblich profitieren.

Antrag

Auf Grund der Abklärungen und Erwägungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden Antrag

Der Baukredit von CHF 4'660'000 inkl. MwSt. für den Neubau einer Heizzentrale auf GB Nr. 836 inklusive dem Fernwärmeleitungsnetz bis zum Anschlusspunkt Oberhofgasse wird genehmigt.

Beilagen

auch auf der Website www.neunkirch.ch einsehbar

Bauprojektbeschreibung vom 28.09.2023



Situation und Fernwärme Übersicht 1:500



Kostenvoranschlag Detail vom 21.09.2023



Finanztool Wärmeverbund Tarifrechner



Grundrisspläne EG und OG 1:100 vom 29.09.2023



Schnitte 1:100 vom 29.09.2023



Fassaden 1:100 vom 29.09.2023



Machbarkeit thermische Grundwassernutzung vom 21.08.2023



2. Abfallreglement

Ausgangslage

Das derzeit gültige Abfallreglement der Gemeinde Neunkirch ist seit 1996 in Kraft. Im Zuge von gesetzlichen Änderungen müssen bei diversen Artikeln und Begriffsdefinitionen sowie der Gebührenstruktur Anpassungen vorgenommen werden.

Erwägungen

Im Anhang 1 des Abfallreglements sind die meist genutzten Begriffe im Bereich des Abfall- und Entsorgungswesens und natürlich im Abfallreglement aufgeführt und mit wenigen Worten erklärt.

Mit der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) im Jahre 2020 wurde die Gemeinde verpflichtet die Kosten des Abfall- und Entsorgungswesens neu in die Spezialfinanzierung zu überführen. Eine Spezialfinanzierung muss über die Jahre kostendeckend ausgewiesen werden. Dies führt dazu, dass auch die Gebührenstruktur neu geregelt werden muss.

Im Rahmen dieser Änderung wird für die künftige Finanzierung der Separatsammlungen, Annahmestellen und der allgemeinen Abfallbewirtschaftung im öffentlichen Raum (Bewirtschaften der öffentlichen Abfallbehälter, von Littering et cetera) von jeder Haushaltung und jedem Gewerbebetrieb in Neunkirch eine Grundgebühr erhoben. Im Gegenzug wird die bisherige Gebühr für die Kehrriechtsäcke gesenkt.

Neu sind in Anhang 2 des Abfallreglements die Gebühren geregelt. Nach wie vor legt der Gemeinderat die Gebührenansätze im Anhang 2 fest und gibt diese jährlich bekannt. Bei der Festlegung der Gebührenansätze wie auch bei der Grundgebühr hat der Gemeinderat den Bestand der Spezialfinanzierung aber auch allfällige Mehreinnahmen oder -ausgaben aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. Ziel der Gebührenstruktur muss sein, dass die Spezialfinanzierung für das Abfall- und Entsorgungswesen ausgeglichen tief gehalten wird. Diese darf auch über ein paar Jahre geäuft werden, es müsste dann aber über eine Anpassung der Gebühren auch wieder Entnahmen geben.

Derzeit ist die neue Gebührenstruktur bei der eidg. Preisüberwachung in der Vernehmlassung.

Das neue Abfallreglement ist auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden Antrag

Die Totalrevision des Abfallreglements der Gemeinde Neunkirch inklusive den beiden Anhängen Begriffsdefinition und Gebühren wird genehmigt und per 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Gemeinde Neunkirch

Abfallreglement

Vom 27. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
II.	Grundsätze.....	3
	Art. 1 Grundsatz.....	3
III.	Allgemeines.....	3
	Art. 2 Zuständigkeit.....	3
	Art. 3 Obligatorische Entsorgung.....	3
	Art. 4 Untersagte Entsorgung.....	3
	Art. 5 Grundgebühr und verursachergerechte Gebühr.....	4
IV.	Organisation.....	4
	Art. 6 Festlegen der Entsorgungsorganisation.....	4
	Art. 7 Abfuhrorganisation.....	4
	Art. 8 Bereitstellung von Haus- und Betriebskehricht.....	5
	Art. 9 Grünabfall.....	5
	Art. 10 Zurückweisung von Abfällen.....	5
	Art. 11 Information.....	5
V.	Straf- und Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 12 Übertretungen.....	5
VI.	Inkrafttreten.....	6
	Art. 13 Inkrafttreten.....	6
VII.	Anhang 1 - Begriffsdefinitionen.....	7
VIII.	Anhang 2 - Gebühren.....	9

I. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015, die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 und die Polizeiverordnung der Gemeinde Neunkirch vom 29. November 2002 erlässt der Gemeinderat Neunkirch folgendes Abfallreglement.

II. Grundsätze

Art. 1 Grundsatz

¹ Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

² Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben die Pflicht zu einer umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle, mit folgendem Verhalten beizutragen:

- Abfälle vermeiden
- Abfälle durch Trennen an der Quelle vermindern
- Abfälle verwerten, z. B. kompostieren oder wiederverwerten (Recycling)
- Abfälle, die nicht verwertbar sind, umweltgerecht entsorgen.

III. Allgemeines

Art. 2 Zuständigkeit

Für die Organisation und Überwachung der Abfuhr und Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfallstoffen ist die Einwohnergemeinde Neunkirch zuständig. Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat.

Art. 3 Obligatorische Entsorgung

Die geordnete Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfallstoffen ist für das ganze Gemeindegebiet gemäss den nachfolgenden Vorschriften obligatorisch.

Art. 4 Untersagte Entsorgung

¹ Jedes wilde Ablagern von Abfällen aller Art in Gewässern, Tobeln, Wäldern, Gruben usw. ist verboten.

² Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, durch das Abwasser in der Kanalisation entsorgt werden.

³ In Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen sind verholzte pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst, sofern durch die Verbrennung keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

⁵ Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist untersagt.

Art. 5 Grundgebühr und verursachergerechte Gebühr

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren kostendeckend und verursachergerecht finanziert. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht-, Sperrgut- und Grüngutgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr ist so zu bemessen, dass die Kosten der Separatsammlungen und der Informationstätigkeit der Gemeinde gedeckt sind. Sie wird von jedem Haushalt und von jedem gewerblichen Betrieb erhoben.

³ Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für Sammlung und Behandlung von Kehricht, Sperrgut und Grüngut, den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Gebühr sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung. Die Gebühr wird durch den Verkauf von Gebührenmarken erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze fest und gibt diese jährlich bekannt. Bei der Festlegung der Gebührenansätze ist ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen. Er kann über Ausnahmen beschliessen.

IV. Organisation

Art. 6 Festlegen der Entsorgungsorganisation

¹ Der Gemeinderat legt im Abfallmerkblatt verbindlich fest, wie die verschiedenen Abfälle zu entsorgen sind. Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grossen Mengen an Siedlungsabfall verpflichten, diesen selber zu entsorgen.

³ Der Gemeinderat kann von Inhaberinnen und Inhabern von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Abklärung der Verwertungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsabfälle verlangen und nötigenfalls die Verwertung bestimmter Abfälle anordnen.

⁴ Der Gemeinderat kann Betriebe mit bis zu 250 Vollzeit-Mitarbeitenden dazu verpflichten, die siedlungsabfallähnlichen Abfälle der Gemeindeversammlung zu übergeben.

Art. 7 Abfuhrorganisation

¹ Das Abfuhrgut ist entlang der Fahrstrecke bereitzustellen. Die Strassen, Trottoirs, Haustüren, Schaufenster und Ausfahrten dürfen dadurch nicht versperrt werden. Ereignen sich Unfälle infolge unzureichender Anordnung, haftet diejenige Person, die das Abfuhrgut bereitgestellt hat. Längeres Stehenlassen, insbesondere über Nacht, ist nicht gestattet.

² Im Sinne einer rationellen Sammeltour kann der Gemeinderat besondere Weisungen erlassen.

³ Der regelmässige Sammeldienst erfolgt gemäss Abfallmerkblatt. Die Abweichungen vom ordentlichen Zeitplan werden publiziert.

Art. 8 Bereitstellung von Haus- und Betriebskehricht

¹ Hauskehricht ist in handelsüblichen Norm-Kehrichtsäcken oder in nassreissfesten Säcken aus der Landwirtschaft bereitzustellen. Diese sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein.

² Betriebskehricht kann in loser oder gepresster Form in Containern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden.

³ Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen, bereitzustellen.

⁴ Abfallgut, welches nicht vorschriftsgemäss taxiert ist, wird nicht abgeführt.

⁵ Der Verkauf der Gebührenmarken für Kehrichtsäcke und Container erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichneten, örtlichen Verkaufsstellen.

Art. 9 Grünabfall

¹ Grünabfall ist gemäss dem Abfallmerkblatt mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und in geeigneten Behältern bereitzustellen.

² Der Verkauf der Gebührenmarken für den Grünabfall und die Rollcontainer erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichneten, örtlichen Verkaufsstellen.

Art. 10 Zurückweisung von Abfällen

Das Personal, welches die Abfuhr besorgt, überwacht die Einhaltung dieses Reglements. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut, welches anderweitig entsorgt werden kann, zurückzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.

Art. 11 Information

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bevölkerung periodisch über die Möglichkeiten der Abfallentsorgung zu orientieren.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Übertretungen

¹ Übertretungen der Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss Art. 28 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetz mit Bussen bis zu CHF 1'000.00 bestraft. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

² Im Weiteren gelten die Strafbestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung.

VI. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Neunkirch und der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen per 01. Januar 2024 in Kraft.

² Es ersetzt dasjenige vom 26. März 1996.

VII. Anhang 1 - Begriffsdefinitionen

Abfälle

Als Abfälle gelten bewegliche Sachen, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Entsorgung

Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Zwischen- oder Endlagerung, der Aufbereitung, Verwertung und Wiederverwendung, dem Unschädlichmachen oder Beseitigen dient.

Separatsammlung

Als Separatsammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen nach dem Hol oder Bring Prinzip (Hol Prinzip: die Abfälle werden abgeholt; Bring Prinzip: die Abgeber bringen die Abfälle zu einer Sammelstelle).

Abfuhr

Als Abfuhr gilt die Sammlung von Kehricht und Grüngut durch die Gemeinde oder von dieser beauftragte Private.

Siedlungsabfälle

sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Wertstoffe

sind Abfälle, die ganz oder teilweise einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

Biogene Abfälle

Grünabfall sind jene organischen Abfälle, welche nicht verholzt und kompostierbar sind, z.B. Rasenschnitt und Gras.

Häckselgut sind alle verholzten Gartenabfälle, welche kompostierbar sind, für dies aber noch zerkleinert werden müssen.

Hauskehricht

sind nicht verwertbare Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben. Sie entsprechen in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht.

Sperrgut

ist Haus- und Betriebskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passt.

Inertstoffe

sind unbrennbare mineralische Abfälle, die nicht zu Bauschutt zählen. Zum Beispiel: Eternit, Rigips, Sanitärkeramik, Glasbausteine, Glas- und Steinwolle.

Bauschutt

sind mineralische Bauabfälle, die mindestens 95 % Steine oder gesteinsähnliche Bestandteile enthalten und gleichzeitig kein Boden- oder Aushubmaterial sind.

Sonderabfälle

sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 aufgeführten Abfälle, wie z.B. Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben, Lacke, Lösemittel, Fotochemikalien etc.

Direktanlieferungen

Als Direktanlieferungen gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin oder den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Entsorgungsanlage.

Entsorgungsanlagen

sind Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

Tierkörper

sind Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle etc. gemäss der Eidg.- und Kant.- Tierkörpergesetzgebung.

VIII. Anhang 2 - Gebühren

I. Grundgebühr

Für die Finanzierung der Separatsammlungen, Annahmestellen und der allgemeinen Abfallbewirtschaftung wird von jeder Haushaltung und jedem Gewerbebetrieb in Neunkirch eine Grundgebühr erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

- Grundgebühr pro Haushaltung CHF 50.00 pro Jahr
- Grundgebühr pro Gewerbebetrieb CHF 75.00 pro Jahr
- Betriebe die gemäss Art. 6 Abs. 2 zur selbständigen Entsorgung verpflichtet sind, sind von der Grundgebühr befreit.

II. Abfallmarken

Die Abfallmarken für den Haushaltkehricht werden zu einem Preis von CHF 2.50 / Marke in Bogen à 4 Marken verkauft

Verkaufspreis CHF 10.00 / Bogen

Säcke müssen wie folgt mit der entsprechenden Anzahl Marken versehen sein:

- bis 17l ½ Gebührenmarke
- bis 35l 1 Gebührenmarke
- bis 60l 2 Gebührenmarken
- bis 110l 3 Gebührenmarken (maximal 25kg schwer)

Sperrgut muss wie folgt mit Gebührenmarken versehen sein:

- bis 5kg 1 Marke
- bis 10kg 2 Marken
- bis 15kg 3 Marken
- bis 20kg 4 Marken
- bis 25kg 5 Marken

Containerplomben

(nur für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe)

Verkaufspreis: 1 Containerplombe CHF 70.00

Es ist jeweils eine Containerplombe pro Leerung am Container anzubringen.

III. Biogene Abfälle (Grünabfall)

Abfallmarken für das Grüngut werden zu einem Preis von CHF 1.30 / Marke in Bogen à 4 Marken verkauft.

Verkaufspreis: CHF 5.20 pro Bogen

Die Grünabfälle müssen wie folgt mit der entsprechenden Anzahl Marken versehen sein.

- bis 5kg 1 Marke
- bis 10kg 2 Marken
- bis 15kg 3 Marken
- bis 20kg 4 Marken
- bis 25kg 5 Marken

Rollcontainer für Grünabfälle

Für die Rollcontainer sind Jahresvignetten zu lösen, welche auf die Grösse der Container wie folgt abgestimmt ist.

- für 140l Rollcontainer CHF 125.00 / Jahr
- für 240l Rollcontainer CHF 200.00 / Jahr
- für 800l Rollcontainer CHF 600.00 / Jahr

IV. Gebührenfreie Abfallstoffe

Altpapier

ist, gemäss Abfallmerkblatt, gebunden an den Sammeltagen bereitzustellen oder bei den Annahmestellen abzugeben.

Karton

ist, gemäss Abfallmerkblatt, gebunden oder in loser Form an den Annahmestellen abzugeben.

Kleider und Textilien

werden in Spezialsäcken periodisch von Hilfswerken eingesammelt. Die Annahmestellen sind im Abfallmerkblatt ersichtlich und werden entsprechend publiziert.

3. Budget 2024

Gemeinde Neunkirch

Budget 2024

Genehmigungsbeschluss Gemeinderat	03.10.2023
Bericht und Antrag Geschäftsprüfungskommission	06.10.2023
Genehmigungsbeschluss Gemeindeversammlung	01.12.2023

Kontakt

Gemeindeverwaltung Neunkirch
Bahnhofstrasse 1
8213 Neunkirch

Finanzreferent: Christian Schütz

Finanzverwalter: Benjamin Gruber
Telefon: 052 687 00 12
E-Mail: benjamin.gruber@neunkirch.ch

Inhaltsverzeichnis

Bericht, Anträge und Beschlüsse
Bericht des Gemeinderats
Anträge und Beschlüsse
Budget
Steuerertrag und Steuerfluss
Finanzierung
Haushaltsgleichgewicht
Erfolgsrechnung
Investitionsrechnungen

Bericht des Gemeinderats

Grundsätzlich

Der Gemeinderat präsentiert das Budget 2024 nach folgenden Grundsätzen:

- Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze (minimaler Wert für Investitionsrechnung)
- Grenzwert Rechnungsabgrenzung
- Zeitraum für mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung
- Abschreibungssätze

CHF 50'000
CHF 5'000
8 Jahre
Kantonale Minimalanforderungen

Das vorliegende Budget weist trotz Sparmassnahmen und einer Steuerfusserhöhung ein Defizit aus. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Spardruck gross ist und die noch anstehenden Projekte, aber vor allem auch Aufgaben zahlreich sind.

Das Thema Abfallentsorgung wird erstmals als spezialfinanzierter Bereich ausgewiesen. Die Oberstufenschule untersteht für das gesamte Jahr 2024 dem Zweckverband GOSU. Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung und fliessen damit mit Betriebs- und Infrastrukturkosten ins Budget ein.

Die rollende Finanzplanung (inkl. Budget 2024) geht von einem Nettoinvestitionsbedarf von knapp CHF 21.6 Millionen in den kommenden 6 Jahren aus.

Die Hauptinvestitionen im vorliegenden Budget betreffen:

- 0.2 Millionen: Anschlüsse Wärmeverbund für KiTa, Kindergärten und Metalli
- 3 Millionen: Hochbauprojekte wie Tiefgarage GOSU, Neubau KiTa / Tiefgarage
- 0.6 Millionen: Verkehrsanlagen wie Vordergasse, Ersatz PP Gächlingerstrasse, Vorprojekt Klettgauerplatz / Grabenstrasse
- 0.5 Millionen: Sanierung Werkleitungen
- 2.75 Millionen: Im Bereich Volkswirtschaft, Neubau Heizzentrale und Erweiterung Fernwärmenetz, 1. Tranche Ersatz Forstraktor

Die Investitionsrichtung entspricht den Legislaturzielen des Gemeinderates.

Im Haushaltsgleichgewicht (über 8 Jahre) wird ein totaler Aufwandüberschuss, entgegen der Regelung des Finanzhaushaltsgesetzes, von CHF 2.03 Millionen prognostiziert. Der Gemeinderat ist veranlasst, rechtzeitig Massnahmen für einen soliden Finanzhaushalt zu treffen. Die Gemeinde Neunkirch verfügt heute noch über ein solides Eigenkapital, was in einigen Jahren nicht mehr der Fall sein wird, sofern nichts unternommen wird.

Die Budgetvorgaben des Kantons in den Bereichen Polizeiwesen, Krankenkassenprämienverbiligung und sozialer Lastenausgleich belasten das Gemeindebudget gegenüber dem Vorjahr mit zusätzlichen Kosten von über CHF 380'000.

Der Gemeinderat hat sich entschieden vom Legislaturziel eines stabilen Steuerfusses abzuweichen. Die aktuelle Eigenkapitalsituation würde ein höheres Defizit heute noch verkraften. Vor dem Hintergrund des nach wie vor notwendigen Investitionsbedarf in diverse Infrastrukturen, dem steigenden Zinsumfeld und der zunehmenden Verschuldung erachtet es der Gemeinderat als zwingend, mit einer moderaten Steuerfussanpassung bei den natürlichen Personen, diesen Herausforderungen frühzeitig zu begegnen. Sollte der kantonsseitige Kostendruck in diversen Bereichen auf die Gemeinden durch die überfällige Finanzierungsentflechtung spürbar nachlassen, kann diese Erhöhung wieder zurückgenommen werden.

Erfolgsrechnung

Der Gemeinderat präsentiert der Gemeindeversammlung das Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Nettoaufwand von CHF 271'600 ab.

Die Steuereinnahmen wurden nach den vorhandenen Voranschlägen budgetiert und mit entsprechenden Zuschlägen optimistisch ergänzt. Die Gemeinde Neunkirch geht im Budget 2024 von einem weiterhin steigenden Bevölkerungswachstum aus. Der Gemeinderat schlägt eine Erhöhung des Steuerfusses der natürlichen Personen von vier Prozent vor.

Beim Personalaufwand wird von einer Teuerung von 1.5% ausgegangen. Diese wird gemäss den kantonalen Vorgaben gewährt. Die Lohnsumme für individuelle Lohnanpassungen wurde bei 0.5% festgelegt

Die Abschreibungen wurden im vorliegenden Budget mit rund CHF 1.26 Millionen berücksichtigt und entsprechen den Annahmen im Finanzplan.

Investitionsrechnung

Die Tiefgarage GOSU als Ersatz der Parkierungsanlage Gächlingerstrasse mit gleichzeitiger Erweiterung wird im Jahr 2024 gestartet. Das Investitionsvolumen beträgt CHF 1 Million.

Die Gemeindeversammlung hat dem Investitionsbeitrag Ausbau Oberhof/Galerie Ritzmann über CHF 440'000 zugestimmt. Die Realisierung hat sich ins 2024 verschoben.

Der KITa-Neubau befindet sich in der Ausführungsphase. Es werden CHF 1.6 Millionen verbaut. Die Inbetriebnahme ist per Oktober geplant.

Die Neugestaltung Klettgauerplatz / Grabenstrasse im Anschluss an die Realisierung GBP Ost ist im Agglomerationsprogramm 5 (2029 - 2032) eingereicht. Damit dieses Projekt als A-Massnahme im Programm bleibt, muss bis Mitte 2025 ein Vorprojekt vorliegen. Der Kanton beteiligt sich an diesen Vorprojektkosten.

Im Bereich Strassen und Werkleitungen laufen aktuell Zustandserhebungen, zudem wird der GEP (Generelle Entwässerungsplanung) und der GWP (Generelle Wasserversorgungsplanung) überarbeitet. Aufgrund dieser Planungen und Zustandserhebungen erfolgt die zukünftige Unterhalts- und Ersatzplanung.

Folgende Investitionskredite werden der Gemeindeversammlung mit separaten Kreditvorlagen beantragt:

- Vorprojekt Klettgauerplatz / Grabenstrasse
- Renaturierung Fochtelgraben
- Ersatzanschaffung Rigitrac
- Neubau Heizzentrale Wärmeverbund Neunkirch

Zum Zeitpunkt der Budgetierung ist noch offen ob es zusätzlicher Vorlagen in den Bereichen Sanierung Wasserleitungen nach Überprüfung Leitungsnetz und Ersatz Parkierungsanlage Gächlingerstrasse bedarf.

Die Erfolgsrechnung wird durch den neu hinzukommenden Nettoinvestitionsaufwand von CHF 592'400 mit Abschreibungskosten von gesamt CHF 88'700 belastet. Der grösste Teil dieser Abschreibungskosten bleibt während 25 Jahren bestehen. Hingegen belasten die Abschreibungskosten der eigenfinanzierten Bereich (Spezialfinanzierungen) wie Wasser, Abwasser, Abfall, Güter und Flur und Fernwärme die Erfolgsrechnung nicht. Diese Kosten werden von den Bezüglern oder den Verursachern finanziert.

Detailbemerkungen

Der Gemeinderat möchte auf Grund das nach wie vor hohen Investitionsbedarf, der zunehmenden Verschuldung und im Umfeld der steigenden Zinsentwicklung beim Fremdkapital die maximale Verschuldung (ohne die Spezialfinanzierungen) bei CHF 15 Millionen begrenzen. Eine Erhöhung des Steuerfusses soll bedarfsgerecht die Grenze von 108% wenn möglich nicht übersteigen. Die langfristige Finanzplanung ist stark von äusseren Faktoren in der Finanzierungsentflechtung von Kanton und Gemeinden abhängig. Die Finanzlage vieler Landsgemeinden und die des Kantons entwickeln sich in den letzten Jahren diametral zu Ungunsten der Gemeinden.

Unter den "Erläuterungen zur Erfolgsrechnung" sind die Kommentare bei auffälligen Abweichungen zum Vorjahresbudget aufgeführt.

Neunkirch, 3. Oktober 2023

Der Gemeinderat

Antrag des Gemeinderats

1 Der Gemeinderat hat das **Budget 2024** der Gemeinde Neunkirch genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	
Gesamtaufwand	Fr. 14'707'000
Gesamtertrag	Fr. 14'435'400
Aufwandüberschuss	Fr. -271'600
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 7'529'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 1'607'600
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. -5'921'400
Investitionen Finanzvermögen	
Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 70'000
Einnahmen Finanzvermögen	Fr. -
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. -70'000
Spezialfinanzierungen	
Wasserversorgung	Fr. 39'600
Abwasserbeseitigung	Fr. 97'100
Abfallentsorgung	Fr. 10'800
Strukturverbesserung	Fr. -13'700
Fernwärme	Fr. 19'800
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr. 6'301'331
Steuerfuss natürliche Personen	103%
Steuerfuss juristische Personen	89%

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet.

2 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Gemeinde Neunkirch zu genehmigen und den Steuerfuss der natürlichen Personen auf 103 % (Vorjahr 99 %) und den Steuerfuss der juristischen Personen auf 89 % (Vorjahr 89 %) festzusetzen.

8213 Neunkirch, 03.10.2023
Gemeinderat Neunkirch


Gemeindepräsident
Rudolf Vögele


Gemeindeschreiber
Hansueli Auer

Antrag der Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission hat das **Budget 2024** der Gemeinde Neunkirch in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 19.09.2023 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	14'707'000	
Gesamtertrag	Fr.	14'435'400	
Aufwandüberschuss	Fr.	-271'600	
Investitionsrechnung	Verwaltungsvermögen		
Ausgaben	Fr.	7'529'000	
Einnahmen	Fr.	1'607'600	
Nettoinvestitionen	Verwaltungsvermögen	Fr.	-5'921'400
Investitionen	Finanzvermögen		
Ausgaben	Fr.	70'000	
Einnahmen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen	Finanzvermögen	Fr.	-70'000
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	6'301'331	
Steuerfuss natürliche Personen		103%	
Steuerfuss juristische Personen		89%	

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital belastet.

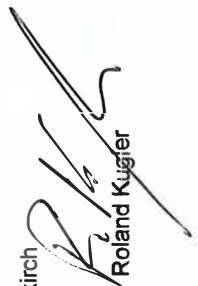
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Gemeinde Neunkirch finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Gemeinde Neunkirch entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen und den Steuerfuss der natürlichen Personen auf 103 % (Vorjahr 99 %) und den Steuerfuss der juristischen Personen auf 89 % (Vorjahr 89 %) festzusetzen.

8213 Neunkirch, 06.10.2023

Geschäftsprüfungskommission Neunkirch



Reto Baumer



Roland Kugler



Rudolf Rauber

Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2024	Budget 2023
Steuerertrag und Steuerfuss		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	14'707'000.00	13'956'700.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	8'028'400.00	7'615'300.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-6'678'600.00	-6'341'400.00
Steuerertrag und Steuerfuss		
	Budget 2024	Budget 2023
Einfacher Gemeindesteuerertrag nat. Pers. (100 %)	5'705'825	5'171'717
Einfacher Gemeindesteuerertrag jur. Pers. (100 %)	595'506	584'270
Total einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	6'301'331	5'755'987
Steuerfuss natürliche Personen	103%	99%
Steuerfuss juristische Personen	89%	89%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.00 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	5'097'000.00	4'500'000.00
4001.00 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	780'000.00	620'000.00
4010.00 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	480'000.00	470'000.00
4011.00 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	50'000.00	50'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	6'407'000.00	5'640'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	6'407'000.00	5'640'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-271'600.00	-701'400.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	

Haushaltsgleichgewicht

Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

Regel: Die Erfolgsrechnung muss im mittelfristigen Zyklus insgesamt ausgeglichen sein (Art. 6 Abs. 1 FHG).

Die Erfolgsrechnung der Gemeinde Neunkirch muss mittelfristig ausgeglichen sein.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2018 hat der Gemeinderat folgende Regeln des mittelfristigen Ausgleichs festgelegt:

Der Zeitraum beträgt 8 Jahre. Dieser Zeitraum schafft mehr Handlungsspielraum in der Planung von Investitionen und Abschreibungen. Der Steuerfuss kann eher geglättet werden, was politische Hürden für Entscheide eher senkt.

R 2020	R 2021	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027	Total:
530'697.07	731'772.12	-93'044.50	-701'400.00	-271'600.00	-599'000.00	-812'000.00	-815'000.00	-2'029'575.31

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Die Erfolgsrechnung darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht (Art. 6 Abs. 1 FHG). Bilanzfehlbeträge müssen jährlich um mindestens 20 Prozent abgetragen werden. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen und im Budget auszuweisen (Art. 6 Abs. 2 FHG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-)	-271'600.00
Bilanzfehlbetrag		- 0.00
Abtragung Bilanzfehlbetrag		0.00

Schuldenbegrenzung

Regel: Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 250 Prozent beträgt (Art. 6 Abs. 3 FHG).

Selbstfinanzierungsgrad	13%
Nettoverschuldungsquotient	0%

Erfolgsrechnung

Gestuftes Erfolgsausweis		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
30	Personalaufwand	3'739'300.00	5'133'000.00	3'166'334.50
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'697'000.00	2'650'700.00	2'959'444.93
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'252'500.00	1'163'800.00	1'078'844.65
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen FK	0.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	5'908'500.00	4'055'100.00	5'209'661.58
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	13'597'300.00	13'002'600.00	12'414'285.66
40	Fiskalertrag	7'395'000.00	6'665'000.00	6'853'149.60
41	Regalien und Konzessionen	30'700.00	30'200.00	30'664.20
42	Entgelte	2'955'200.00	2'656'300.00	2'438'724.39
43	Verschiedene Erträge	14'600.00	11'100.00	15'758.95
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen FK	0.00	0.00	0.00
46	Transferertrag	2'167'400.00	2'127'700.00	2'501'015.29
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	12'562'900.00	11'490'300.00	11'839'312.43
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'034'400.00	-1'512'300.00	-574'973.23
34	Finanzaufwand	185'800.00	125'400.00	171'771.13
44	Finanzertrag	762'800.00	786'400.00	779'519.34
	Ergebnis aus Finanzierung	577'000.00	661'000.00	607'748.21
	Operatives Ergebnis	-457'400.00	-851'300.00	32'774.98
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
90	Einlagen in Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	-495'100.00	-463'800.00	-365'738.65
90	Entnahmen aus Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	680'900.00	613'700.00	239'919.17
	Veränderungen der Spezialfinanzierungen, Fonds und Legate im Eigenkapital	185'800.00	1'077'500.00	605'657.82
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-271'600.00	-701'400.00	-93'044.50
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	428'800.00	364'900.00	348'951.35
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	428'800.00	364'900.00	348'951.35
	Total Aufwand	14'707'000.00	13'956'700.00	13'300'746.79
	Total Ertrag	14'435'400.00	13'255'300.00	13'207'702.29

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
50	Sachanlagen	7'089'000.00	3'613'000.00	8'729'818.62
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	440'000.00	440'000.00	200.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		7'529'000.00	4'053'000.00	8'730'018.62
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückstellungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1'607'600.00	205'000.00	462'892.05
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		1'607'600.00	205'000.00	462'892.05
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
	Investitionsausgaben	7'529'000.00	4'053'000.00	8'730'018.62
	Investitionseinnahmen	1'607'600.00	205'000.00	462'892.05
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		-5'921'400.00	-3'848'000.00	-8'267'126.57

Investitionen Finanzvermögen

Investitionen Finanzvermögen	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Investitionen in Sachanlagen (Sanierung Scheune Gäissenweid GB-Nr. 659)	0.00	157'000.00	0.00
Investitionen in Sachanlagen (Sanierung Herrengasse 24 GB-Nr. 1983)	70'000.00	0.00	0.00
Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben	70'000.00	157'000.00	0.00
Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-70'000.00	-157'000.00	0.00
Ausgabenüberschuss (-)			

4. Verschiedenes

Die nächste Gemeindeversammlung findet voraussichtlich am Mittwoch 5. Juni 2024 statt.



Der Gemeinderat wünscht allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Neunkirch eine besinnliche Adventszeit.

